



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Postfach 1252

29432 Lüchow (Wendland)

vorab per E-Mail

Bearbeitet von:  
Herrn Sliwka

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
20-15.10.08-Win, 15.10.2014

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
32.26/01610

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4725

Hannover  
12.11.2014

**Kommunale Aufgabenerledigung durch einen Zweckverband**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.10.2014 haben Sie sich an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport gewandt mit der Bitte, eine Einschätzung dazu abzugeben, ob eine kommunale Aufgabenerledigung durch die Bildung eines Zweckverbandes aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und den drei Samtgemeinden möglich sei.

Dem Zweckverband sollen entweder sämtliche Aufgaben der Mitglieder übertragen werden, oder er soll mit der Durchführung sämtlicher Aufgaben der Mitglieder beauftragt werden.

Das Vorhaben soll vor allem der Reduzierung der Personal- und Sachaufwendungen durch erhoffte Synergieeffekte dienen.

Zu dem Vorgang haben Sie einen Vermerk des Fachdienstes Finanzen beigefügt, der zu dem Ergebnis kommt, dass die Bildung eines Zweckverbandes für den hier behandelten Zweck rechtswidrig sei. Dem Ergebnis wird gefolgt.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) können sich Kommunen zu einem Zweckverband zusammenschließen. Ein Zusammenschluss von Kommunen unterschiedlicher Ebenen ist grundsätzlich möglich.



**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Clemensstraße 17  
30169 Hannover

**Besuchszeiten**  
Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr  
Mo. – Do. 14 – 15:30 Uhr  
Besuche bitte möglichst  
vereinbaren

**Telefon**  
(05 11) 120-0  
**Telefax**  
(05 11) 120 6550

**Internet**  
[www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 035 355  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit können kommunale Körperschaften öffentliche Aufgaben auf einen Zweckverband übertragen, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG, oder einen Zweckverband mit der Durchführung von öffentlichen Aufgaben unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften beauftragen, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomZG.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass eine Übertragung einer Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auf einen Zweckverband nur zulässig ist, wenn sie den an dem Zweckverband beteiligten kommunalen Körperschaften obliegt, § 2 Absatz 2 Satz 2 NKomZG.

Da im kommunalen Bereich gleiche Aufgaben i. d. R. nur in derselben Verwaltungsebene vorhanden sind, führt Absatz 2 für die Fälle der Aufgabenübertragung zu einem grundsätzlichen Verbot vertikaler, d. h. verwaltungsebenenübergreifender Zusammenarbeit zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden (vgl. Franke, in: Franke/Weidemann, NKomZG-Kommentar, Praxis der Kommunalverwaltung, Stand Oktober 2012, § 2, Rn. 22).

Eine Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG dürfte insoweit nur in solchen Fällen in Betracht kommen, soweit es Aufgaben gibt, die Landkreis und Samtgemeinde in gleicher Weise obliegen. In allen anderen Fällen wäre eine Aufgabenübertragung nicht möglich. Eine genaue Aufgabenüberprüfung wäre deshalb durch Sie notwendig.

Die Zusammenarbeit bei der Aufgabendurchführung ist nach dem NKomZG grundsätzlich auch ebenenübergreifend (vertikal) zulässig. Erforderlich ist es nicht, dass die an einer Zusammenarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 beteiligten Kommunen gleiche Aufgaben haben, die gemeinsam durchgeführt werden sollen. Es müssen bei ihnen aber jedenfalls gleichartige Tätigkeiten zur Durchführung ihrer ggfs. auch unterschiedlichen Aufgaben anfallen, durch deren gemeinsame Erledigung sich wirtschaftliche Vorteile ergeben können (vgl. Franke, in: Franke/Weidemann, NKomZG-Kommentar, Praxis der Kommunalverwaltung, Stand Oktober 2012, § 2, Rn. 33).

Zu prüfen wäre daher durch Sie, ob und inwieweit Landkreis und Samtgemeinde gleichartige Tätigkeiten zur Durchführung ihrer ggfs. auch unterschiedlichen Aufgaben obliegen, durch deren gemeinsame Erledigung sich wirtschaftliche Vorteile ergeben können.

Zu denken wäre hier insbesondere an sog. interne Organisationsaufgaben bzw. Verwaltungsdienstleistungen, sog. Ressourcenmanagement (z.B. Beschaffung, IT, Personalsachbearbeitung, Gebäudemanagement).

Vor Errichtung eines Zweckverbandes wäre insbes. auch durch Sie zu prüfen, ob die gemeinsame Aufgabenerfüllung wirtschaftlicher im Wege einer Zweckvereinbarung erfolgen kann, § 7 Absatz 5 Satz 1 NKomZG.

Eine Übertragung sämtlicher Aufgaben der Mitglieder auf den Zweckverband bzw. eine Beauftragung des Zweckverbandes mit der Durchführung sämtlicher Aufgaben seiner Mitglieder wäre jedoch nicht zulässig, da kommunale Körperschaften ohne Aufgaben verbleiben würden, was einer faktischen Beseitigung dieser Kommunen gleichkäme. Im Übrigen würde sich die Zusammenarbeit dann auch auf sog. „Existenzaufgaben“ oder „Kernfunktionen“ einer Kommune beziehen. Eine Zusammenarbeit bei „Existenzaufgaben“ oder „Kernfunktionen“ wäre aber unzulässig, da es sich um keine öffentlichen Aufgaben i. S. des § 1 Absatz 1 Satz 1 NKomZG und damit um keine zulässigen Gegenstände kommunaler Zusammenarbeit nach dem NKomZG handelt (vgl. Franke, in: Franke/Weidemann, NKomZG-Kommentar, Praxis der Kommunalverwaltung, Stand Oktober 2012, § 1, Rn. 28).

Ich hoffe, Ihnen mit den Ausführungen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Sliwka

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Sliwka', written over the printed name 'Sliwka'.